

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 354/97

BESCHLUSS

vom

22. Oktober 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 22. Oktober 1998
beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 24. September 1997 wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden der Beklagten auferlegt.

Der Streitwert für die Revisionsinstanz beträgt 1.000.000,00 DM.

G r ü n d e

Die Sache wirft keine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf; die Revision bietet keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Die Auslegung des Berufungsgerichts, die Klägerin habe eine zeitlich befristete Bürgschaft auf erstes Anfordern übernommen, ist nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat die von der Klägerin gezahlte Bürgschaftssumme zurückzuerstatten, weil innerhalb der Bürgschaftsfrist der Bürgschaftsfall nicht einge-

- 3 -

treten ist (BGHZ 91, 349, 355 f; BGH, Urt. v. 13. Juli 1989 – IX ZR 223/88, ZIP 1989, 1108, 1111 m.w.N.). Der gesicherte Vergütungsanspruch ist bis 31. Dezember 1995 auch nicht teilweise fällig geworden. Fehler des Berufungsgerichts bei der Vertragsauslegung und Beweismwürdigung liegen insoweit nicht vor.

Die Konkursöffnung führt nicht zur Fälligkeit eines Vergütungsanspruchs für vom Gemeinschuldner vor Konkursöffnung bereits erbrachte Teilleistungen. Die Erklärung des Konkursverwalters, die Erfüllung des Vertrags abzulehnen, hat keine rechtsgestaltende Wirkung hinsichtlich des für die Zeitbürgschaft maßgebenden Zeitpunkts der Fälligkeit der Hauptforderung.

Die Vorinstanzen sind im Ergebnis auch zu Recht davon ausgegangen, daß sich der hier erhobene Anspruch unmittelbar gegen die Beklagte richtet, die als Zessionar die Zahlung angefordert hat.

Paulusch

Zugehör

Kirchhof

Ganter

Fischer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)